



Öffentliches Recht I

9. Januar 2024

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 11 Seiten mit 3 Textaufgaben und 20 Multiple-Choice-Aufgaben.

Hinweise zur Lösung der Textaufgaben

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen müssen **ausformuliert** werden. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der **massgebenden Rechtsnormen**. Bitte beachten Sie auch die im Sachverhalt enthaltenen Rechtsnormen.
- Achten Sie bei Ihrer Lösung auf eine zweckmässige Struktur, eine präzise und korrekte Sprache sowie eine stringente Argumentation.

Hinweise zur Lösung der Multiple-Choice-Aufgaben

- Auf eine Multiple-Choice-Frage folgen vier Antworten. Es kann/können jeweils **eine, mehrere, alle oder auch keine Antwort(en)** richtig sein.
- Die korrekte Beurteilung aller vier Antworten wird mit **zwei Punkten** gewertet. Werden alle bis auf eine Antwort korrekt beurteilt, gibt es **einen Punkt**.
- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst gegen Ende der Prüfungszeit auf das Lösungsblatt zu übertragen. Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.
- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 20 % des Totals
Aufgabe 2	ca. 40 % des Totals
Aufgabe 3	ca. 15 % des Totals
Aufgabe 4 (Multiple-Choice)	ca. 25 % des Totals

Total	100%
-------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1 (ca. 20 % der Punkte)

F. ist leidenschaftliche Snowboardfahlerin. Im Jahr 2010 hatte sie beim Schweizer Schneesportverband die Ausbildung als «Snowboard Instructor» abgeschlossen. In den folgenden Jahren absolvierte sie mehrere Zusatzausbildungen, darunter eine zum Thema «Touren abseits der Pisten». F. möchte nun gewerbsmässig Snowboard-Touren abseits gesicherter Pisten anbieten. Sie weiss, dass sie dafür eine Bewilligung benötigt und beantragt diese bei der zuständigen Behörde des Kantons K.

Die Behörde weist das Gesuch von F. ab und teilt ihr mit, dass sie nicht über die erforderliche Ausbildung verfüge. Zur Begründung verweist die Behörde auf Art. 5 Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG)* sowie Art. 7 Verordnung [des Bundesrates] über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV)*. Die Behörde führt an, dass F. weder Inhaberin des eidgenössischen Fachausweises noch eines anerkannten kantonalen Patents sei. Daher sei sie nicht berechtigt, Snowboard-Touren abseits der Pisten anzubieten.

F. ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Ihr ist bewusst, dass sie über keine der in der Verordnung explizit genannten Ausbildungen verfügt. Sie ist jedoch überzeugt, dass sie durch die Ausbildung als «Snowboard Instructor» mit der Zusatzausbildung «Touren abseits der Pisten» ebenso qualifiziert ist wie eine Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis. F. kann nicht nachvollziehen, weshalb ihre Ausbildung in der Verordnung nicht als gleichwertig anerkannt wird.

In der Folge reicht F. Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht des Kantons K. ein.

Frage A) Ist der Bund für die gesetzliche Regelung des Bergführerwesens und der Tätigkeit von Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrern zuständig? (Gewichtung: ca. 10 % der gesamten Aufgabe 1)

Frage B) Darf das Verwaltungsgericht prüfen, ob die Verordnung des Bundesrates mit dem Bundesgesetz übereinstimmt? (Gewichtung: ca. 10 % der gesamten Aufgabe 1)

Frage C) Sind vorliegend alle Voraussetzungen erfüllt, unter denen Rechtsetzungsbefugnisse übertragen werden dürfen (Gesetzesdelegation)? Hat sich der Bundesrat mit dem Erlass von Art. 7 Abs. 2 RiskV an die inhaltlichen Vorgaben von Art. 5 RiskG gehalten? (Gewichtung: ca. 80 % der gesamten Aufgabe 1)

*) Auf der nachfolgenden Seite abgedruckt. Aus Gründen der Verständlichkeit werden die Bestimmungen in leicht abgeänderter Form wiedergegeben. Massgebend ist der abgedruckte Text.



Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG)

[...]

Art. 5 Bewilligung für Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerinnen

¹ Schneesportlehrer und Schneesportlehrerinnen erhalten eine Bewilligung für das Führen von Kunden und Kundinnen ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen, wenn sie:

- a. über den eidgenössischen Fachausweis «Schneesportlehrer/Schneesportlehrerin» verfügen; oder
- b. einen gleichwertigen in- oder ausländischen Fähigkeitsausweis erworben haben.

² Der Bundesrat regelt die Anerkennung in- oder ausländischer Fähigkeitsausweise.

Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV)

[...]

Art. 7 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer

[...]

² Folgende Fähigkeitsausweise werden als dem eidgenössischen Fachausweis «Schneesportlehrer/Schneesportlehrerin» gleichwertig anerkannt:

sofern die Inhaberin oder der Inhaber den Beruf regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweist:

- i. das Bündner Skilehrerpatent, das vor dem 26. November 2000 erworben wurde;
- ii. das Berner Skilehrerpatent, das vor dem 1. Juli 1999 erworben wurde.

Auszug aus dem Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zum RiskG

«Gemäss [Art. 5] Absatz 2 [...] [RiskG] kommt dem Bundesrat auch die Kompetenz zu, in der Verordnung [RiskV] die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit der Ausweise festzulegen. Es sollen nach dem Wortlaut [von Art. 5 Abs. 2 RiskG] nicht die einzelnen Ausweise aufgezählt werden. Vorgesehen ist vielmehr, dass in generell-abstrakter Weise die Voraussetzungen aufgezählt werden, damit ein in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis dem [eidgenössischen] Fachausweis gleichwertig ist.» (BBI 2009 6034)



Aufgabe 2 (ca. 40 % der Punkte)

S. ist Eigentümerin eines im Kanton Z. gelegenen Einfamilienhauses. Dieses wird seit 1988 durch eine (ortsfeste) elektrische Widerstandsheizung (Elektroheizung) beheizt. Am 1. Januar 2024 trat im Kanton Z. das revidierte Energiegesetz (EnerG) in Kraft. Demnach sind bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung grundsätzlich bis 31. Dezember 2030 durch gesetzeskonforme Anlagen (insbesondere Wärmepumpen oder Pelletheizungen) zu ersetzen (§ 10b Abs. 3 EnerG)*.

Elektroheizungen sind im Vergleich zu anderen Heizungsformen um ein Vielfaches weniger effizient. Die Bundesgesetzgebung unterstellte daher 1990 den Einbau von Elektroheizungen einer Bewilligungspflicht. 2013 untersagte der Kanton Z. den Einbau von Elektroheizungen vollständig. Aufgrund dieser Gesetzeslage wurden die meisten Elektroheizungen im Kanton Z. vor 1990 bewilligungsfrei eingebaut. Elektroheizungen haben eine durchschnittliche Lebensdauer von 40 Jahren. Für den Austausch durch effizientere Heizungsanlagen können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer verschiedene Vergünstigungen des Kantons Z. (Unterstützungsbeiträge, Steuerabzüge etc.) in Anspruch nehmen.

Frage A) Ist der Kanton Z. für den Erlass eines Verbots von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung zuständig? (Gewichtung: ca. 10 % der gesamten Aufgabe 2)

Frage B) Sie sind Student/in der Rechtswissenschaften. Ihre Bekannte S. berichtet Ihnen von ihrem Vorhaben, gerichtlich gegen die Pflicht zur Entfernung von Elektroheizungen vorgehen zu wollen. Welche beiden Arten der Verfassungsgerichtsbarkeit kommen infrage, um § 10b Abs. 3 EnerG (i.V.m. § 18 Abs. 1 EnerG) zu überprüfen? Zu welchem Vorgehen würden Sie S. raten und weshalb? (Gewichtung: ca. 15 % der gesamten Aufgabe 2)

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie davon aus, dass im massgeblichen Zeitpunkt alle Eintretensvoraussetzungen (Prozess- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen) der einschlägigen Rechtsmittel erfüllt sind. Eintretensvoraussetzungen sind daher nicht zu prüfen.

Frage C) Ist § 10b Abs. 3 EnerG (i.V.m. § 18 Abs. 1 EnerG) mit Art. 26 BV vereinbar? (Gewichtung: ca. 75 % der gesamten Aufgabe 2)

*) Auf der nachfolgenden Seite abgedruckt.



Energiegesetz des Kantons Z. (EnerG): Änderungen per 1. Januar 2024

§ 10b¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung dürfen nicht

- a. neu installiert werden,
- b. als Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen installiert werden,
- c. [...].

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung [...] sind bis 31.12.2030 durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

§ 18 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ [...] 10b [...] dieses Gesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Auszug aus der Besonderen Bauverordnung I des Kantons Z. (BBV I)

§ 45c Von der Pflicht zum Ersatz von Elektroheizungen gemäss § 10b Abs. 3 EnerG ausgenommen sind:

- a. [...]
- b. ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen
[...]
4. in Gebäuden mit einer Photovoltaikanlage, die mindestens 10 % mehr Elektrizität erzeugt, als für Heizung und Warmwasser benötigt wird,
- c. [...]
- d. ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen in Bauten, die abgelegen oder schlecht zugänglich sind und bei denen die Installation eines anderen Heizsystems technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist.

§ 49 [...] § 220 PBG ist sinngemäss anwendbar.

Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Z. (PBG)

§ 220¹ Von Bauvorschriften ist im Einzelfall zu befreien, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint.

² [...]



Aufgabe 3 (ca. 15 % der Punkte)

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie, inwiefern diese *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*.

Bitte beachten Sie: Massgeblich ist der Gehalt der Begründung. Für die blosse Antwort, dass eine Aussage zutreffend, teilweise zutreffend oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben. Die einzelnen Teilaufgaben können bei der Korrektur unterschiedlich gewichtet werden.

- 1) Analog zur Regelung im Bund kennen auch die Kantone ausschliesslich die Volksinitiative auf Änderung der jeweiligen Kantonsverfassung (Verfassungsinitiative).
- 2) Die von der Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge erlangen ohne weiteres ab dem Zeitpunkt ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit (d.h. in der Regel im Zeitpunkt ihrer Ratifikation) innerstaatliche Geltung. Daraus folgt zudem die unmittelbare Anwendbarkeit der entsprechenden völkerrechtlichen Norm.
- 3) Während die Bundesversammlung und das Bundesgericht über eine unmittelbare demokratische Legitimation verfügen, ist der Bundesrat nur mittelbar durch die Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung demokratisch legitimiert.
- 4) Vertikaler Föderalismus bezeichnet diejenigen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und zwischen Bund und Kantonen, die hinsichtlich ihrer Intensität über das durch Art. 44 Abs. 1 und 2 BV verlangte Mass hinausgehen.
- 5) Im politischen System der Schweiz wird auf Bundesebene sowohl die personelle als auch die organisatorisch-funktionelle Gewaltenteilung verschiedentlich durchbrochen.
- 6) Der Kanton X. kann den im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern das passive Wahlrecht für den Ständerat einräumen.